

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Lünen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 06.10.2025, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 127, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bork, Blatt 407,  
BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Bork, Flur 043, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Immenbrock, Größe:  
6.485 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Bork, Blatt 407,  
BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Bork, Flur 043, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Immenbrock, Größe:  
2.608 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Bork, Blatt 407,  
BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Bork, Flur 042, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Überwasserstraße,  
Größe: 5.720 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Bork, Blatt 407,  
BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Bork, Flur 042, Flurstück 41, Landwirtschaftsfläche, Immenbrock, Größe:  
22 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Bork, Blatt 407,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Bork, Flur 042, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche,  
Landwirtschaftsfläche, Überwasserstraße 19, Größe: 5.010 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Bork, Blatt 407,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Bork, Flur 042, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, Überwasserstraße,  
Größe: 94 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Bork, Blatt 407,

BV lfd. Nr. 13

Gemarkung Bork, Flur 042, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche,  
Überwasserstraße, Größe: 915 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 7 Grundstücke in Selm. Das Flurstück 42 (Flur 42) ist bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus, einem Stall und einer freistehenden Garage; Baujahr je ca. 1914.

Das Wohnhaus verfügt über zwei Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 207 qm. Nutzfläche des Stalls ca. 248 qm. Das Wohnhaus und der Stall waren zum Stichtag leerstehend. Die Garage verfügt über 3 Stellplätze.

Auf dem Flurstück 44 (Flur 42) ist eine offene Fahrzeughalle um 2002 errichtet worden. Nutzfläche hier ca. 648 qm. Die Garage und die Fahrzeughalle wurden zum Stichtag eigengenutzt.

Die übrigen Flurstücke sind unbebaut (Landwirtschaftsflächen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

831.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 7 55.123,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 8 22.168,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 9 48.620,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 10 187,00 €

- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 11 439.863,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 12 799,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 407, lfd. Nr. 13 264.540,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.